

**Statuten der Organisation  
der Arbeitswelt (OdA)  
der Landwirtschaft, der  
landwirtschaftlichen Spe-  
zialberufe und der Verar-  
beitungsberufe von Land-  
wirtschaftsprodukten**

**AgriAli*Form***

vom 30. Mai 2005

---

## Inhaltsverzeichnis

I	Name, Zweck, Sitz, Dauer.....	3
	Artikel 1: Name des Vereins .....	3
	Artikel 2: Zweck.....	3
	Artikel 3: Sitz .....	3
II	Mitglieder.....	3
	Artikel 4: Mitgliedschaft .....	3
	Artikel 5: Austritt und Ausschluss aus dem Verein.....	3
III	Organisation.....	3
	Artikel 6: Organe .....	3
	a) Die Delegiertenversammlung.....	4
	Artikel 7: Kompetenzen .....	4
	Artikel 8: Zusammensetzung .....	4
	Artikel 9: Beschlussfassung.....	4
	Artikel 10: Einberufung .....	4
	b) der Vorstand.....	4
	Artikel 11: Kompetenzen .....	4
	Artikel 12: Zusammensetzung .....	5
	Artikel 13: Beschlussfassung und Quorum .....	5
	Artikel 14: Einberufung .....	5
	c) Kontrollstelle .....	5
	Artikel 15: Kontrollstelle.....	5
IV	Sekretariat.....	5
	Artikel 16: Aufgaben.....	5
V	Finanzen .....	5
	Artikel 17: Geschäftsjahr .....	5
	Artikel 18: Einnahmen .....	5
	Artikel 19: Mitgliederbeiträge .....	6
	Artikel 20: Haftung.....	6
VI	Schlussbestimmungen .....	6
	Artikel 21: Statutenänderungen .....	6
	Artikel 22: Auflösung .....	6
	Artikel 23: Liquidation .....	6

## I Name, Zweck, Sitz, Dauer

### Artikel 1: Name des Vereins

Unter dem Namen AgriAli**Form** (nachstehend Verein genannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60f ZGB.

Der Verein ist eine Organisation der Arbeitswelt (OdA) gemäss Art. 1 des Berufsbildungsgesetzes.

### Artikel 2: Zweck

Der Verein hat die folgenden Zwecke:

- a) Fasst die in der Berufsbildung aktiven Berufsorganisationen zusammen;
- b) koordiniert und fördert die Berufsbildung der Landwirtschaft, der landwirtschaftlichen Spezialberufe, sowie der Verarbeitungsberufe von landwirtschaftlichen Produkten;
- c) vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Bund, den Kantonen und den anderen Berufsorganisationen;
- d) legt die Bildungsziele und -inhalte der verschiedenen Berufe fest;
- e) entscheidet in allen weiteren Bereichen der Bildungsverordnung (BiVo).

### Artikel 3: Sitz und Dauer

Der Sitz des Vereins befindet sich am Standort des Präsidenten. Die Dauer ist unbeschränkt.

## II Mitglieder

### Artikel 4: Mitgliedschaft

Es können folgende Organisationen Mitglied des Vereins werden:

- a) Die Berufsorganisationen der Landwirtschaft;
- b) Die Organisationen der landwirtschaftlichen Spezialberufe und Verarbeitungsberufe von landwirtschaftlichen Produkten
- c) Weitere Berufsorganisationen

Organisationen, die den gleichen Zweck verfolgen, können dem Verein ebenfalls beitreten.

Aufnahmegesuche sind schriftlich beim Vorstand, der für die Aufnahme zuständig ist, einzureichen. Verweigert dieser die Aufnahme, können die Interessierten innert 30 Tagen bei der Delegiertenversammlung Rekurs einreichen. Die Delegiertenversammlung entscheidet in diesem Falle abschliessend.

### Artikel 5: Austritt und Ausschluss aus dem Verein

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt  
Ein Austritt ist, unter Beachtung einer Kündigungsdauer von 6 Monaten, auf das Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der Austritt ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- b) durch Ausschluss  
Als Ausschlussgründe gelten insbesondere Zuwiderhandlungen gegen den Zweck der Statuten (Art. 2). Unter anderem wenn Beschlüsse und Handlungen von Berufsorganisationen die Weiterentwicklung der Berufsbildung der von den Mitgliederorganisationen betreuten Berufe hemmen oder verunmöglichen. Der Ausschluss wird auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung ausgesprochen.
- c) durch Auflösung

## III Organisation

### Artikel 6: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

## **a) Die Delegiertenversammlung**

### **Artikel 7: Kompetenzen**

Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für:

- a) Annahme und Revision der Statuten
- b) Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter
- c) Wahl der Kontrollstelle
- d) Genehmigung des Jahresberichts und Festlegung des Tätigkeitsprogramms
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages und des Beitrages an den Berufsbildungsfonds, sofern ein solcher besteht.
- f) Genehmigung der Jahresrechnung
- g) Genehmigung des Budgets
- h) Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle
- i) Beschlussfassung über Rekurse, welche die Aufnahme in den Verein betreffen
- j) Ausschluss eines Mitgliedes
- k) Auflösung des Vereins

### **Artikel 8: Zusammensetzung**

Die DV setzt sich aus Vertretern der Mitgliederorganisationen zusammen. Die Vertretungen in der DV werden alle 4 Jahre festgelegt. Sie stützt sich auf die offiziellen durchschnittlichen Abschlusszahlen auf Stufe Grundbildung (EFZ) der letzten 4 Jahre ab.

Die Verteilung der Delegiertensitze ist wie folgt festgelegt:

3 Delegierte pro Mitgliederorganisation

plus 1 Sitz pro angebrochene Fraktion von 30 Abschlüssen auf Stufe EFZ

Die Delegierten werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren ernannt. Sie sind wiederwählbar, scheiden aber auf das Jahresende, in dem sie das 65. Altersjahr erreichen, aus der DV aus. Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder treten in die laufende Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

So weit als möglich sollen die Mitgliederorganisationen bei der Ernennung der Delegierten darauf achten, dass die praktische und schulische Bildung angemessen vertreten ist.

### **Artikel 9: Beschlussfassung**

Die Beschlüsse der DV werden auf der Basis der Mehrheit der Organisationen und 2/3 der anwesenden Delegierten gefasst. Die Mitgliederorganisationen verfügen über je eine Stimme. Sie bestimmen selbständig, wer von den Delegierten die Stimme der Mitgliederorganisation einbringt. Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, ausser ein Drittel der anwesenden Delegierten verlangt geheime Abstimmung bzw. Wahlen. Bei Stimmengleichheit der Mitgliederorganisationen gilt der Entscheid als abgelehnt.

### **Artikel 10: Einberufung**

Die DV wird mindestens einmal jährlich oder wenn es der Vorstand oder drei Mitgliederorganisation verlangen einberufen. Die Einladung und die Traktandenliste sind mindestens 30 Tage vor der Versammlung den Mitgliederorganisationen schriftlich zuzustellen.

Eine ausserordentliche DV kann mit einer Frist von 30 Tagen einberufen werden.

## **b) der Vorstand**

### **Artikel 11: Kompetenzen**

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten selbst.

Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Kompetenzen:

- a) Wahl der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten;
- b) ausführen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- c) genehmigen der Inhalte der Bildungsverordnung, des Lehrplans, des Reglements über die Qualitätssicherung sowie andere Punkte, die sich von der Gesetzgebung über die Berufsbildung ergeben; die Mitgliederorganisationen erarbeiten die spezifischen Aspekte der von ihnen betreuten Berufe selbst;
- d) setzt Koordinations- und Arbeitsgruppen ein und definiert deren Aufgaben;

- e) einführen eines Konzepts für die Berufsbildungswerbung;
- f) bestimmen von Repräsentanten des Vereins in andere Organisationen oder Kommissionen;
- g) festsetzen der Entschädigung der Vorstandsmitglieder;
- h) ausarbeiten des Budgets;
- i) Aufnahme von neuen Mitgliedern.

## **Artikel 12: Zusammensetzung**

Der Vorstand setzt sich aus Vertretern der Mitgliederorganisationen zusammen. Die Vertretungen werden alle 4 Jahre festgelegt. Sie stützt sich auf die offiziellen durchschnittlichen Abschlusszahlen auf Stufe Grundbildung (EFZ) der letzten 4 Jahre ab.

Die Sitzverteilung ist wie folgt festgelegt:

1 Sitz pro Mitgliederorganisation

1 Sitz pro angebrochene Fraktion von 70 Abschlüssen auf EFZ-Stufe. Die Vertretung im Vorstand ist auf 4 Sitze pro Mitgliederorganisation limitiert.

Jedes Vorstandsmitglied kann sich vertreten lassen. Die Stellvertreter werden durch die DV ernannt. Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Mitglieder sind wiederwählbar, scheiden aber auf das Jahresende in dem sie das 65. Altersjahr erreichen, aus dem Vorstand aus. Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder treten in die laufende Amtsdauer ihrer Vorgänger ein. So weit als möglich soll bei der Ernennung der Vorstandmitglieder darauf geachtet werden, dass die praktische und schulische Bildung angemessen vertreten ist.

## **Artikel 13: Beschlussfassung und Quorum**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitgliederorganisationen vertreten und die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Im Vorstand werden die Beschlüsse auf der Basis der Mehrheit der Organisationen und 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Die Mitgliederorganisationen verfügen über je eine Stimme. Sie bestimmen den internen Modus der Beschlussfassung selbständig.

Bei Stimmengleichheit der Mitgliederorganisationen gilt der Entscheid als abgelehnt.

## **Artikel 14: Einberufung**

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen oder wenn es drei Vorstandsmitglieder verlangen.

## **c) Kontrollstelle**

### **Artikel 15: Kontrollstelle**

Die DV wählt für eine Amtsdauer von 4 Jahren zwei Revisorinnen/Revisoren und eine/einen Stellvertreterin/Stellvertreter. Sie sind wiederwählbar. Während der Amtsdauer gewählte Revisorinnen/Revisoren oder Stellvertreterinnen/Stellvertreter treten in die laufende Amtsdauer ein.

Die DV kann auch eine anerkannte Treuhandstelle mit der Revision beauftragen.

Die Kontrollstelle prüft die Geschäftsführung und die Jahresrechnung. Sie erstellt mindestens einmal pro Jahr einen Kontrollstellenbericht zuhanden der DV.

## **IV Sekretariat**

### **Artikel 16: Aufgaben**

Das Sekretariat wird vom Schweizerischen Bauernverband (SBV) geführt. Es leitet die Geschäfte des Vereins im Auftrag des Vorstandes. Die Verantwortung wird einer Sekretärin/einem Sekretär übertragen. Ihre/seine Aufgaben werden in einem Pflichtenheft festgehalten.

## **V Finanzen**

### **Artikel 17: Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

### **Artikel 18: Einnahmen**

Die finanziellen Ressourcen des Vereins stammen insbesondere aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder

- b) Entschädigungen aus Dienstleistungen
- c) öffentlich-rechtlichen Beiträgen
- d) Einnahmen aus Sponsoring
- e) Schenkungen und Legaten
- f) anderen Einnahmen

### **Artikel 19: Mitgliederbeiträge**

Die Delegiertenversammlung setzt den jährlichen Mitgliederbeitrag fest.

Er wird nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

- Ein Fixbeitrag pro Mitgliederorganisation
- Ein variabler Beitrag. Dieser wird festgelegt in Abhängigkeit der Anzahl eidgenössischer Abschlüsse auf Stufe Grundbildung (EFZ-Abschlüsse)

### **Artikel 20: Haftung**

Die Mitglieder haften nur im Umfang des jeweiligen Jahresbeitrages für die Verpflichtungen des Vereins. Im Übrigen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen für die Vereinsverpflichtungen.

## **VI Schlussbestimmungen**

### **Artikel 21: Statutenänderungen**

Änderungen der Vereinsstatuten können nur durch die DV beschlossen werden. Die Einladung zur entsprechenden Versammlung muss die wesentlichen Inhalte der Revision zum Ausdruck bringen.

### **Artikel 22: Auflösung**

Die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens kann nur durch eine ausserordentliche Delegiertenversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedorganisationen und 2/3 der anwesenden Delegierten nötig. Jede Organisation verfügt über je eine Stimme. Sie bestimmen den internen Modus der Beschlussfassung selbständig. Falls der Beschluss nicht gefällt werden kann, muss innerhalb von drei Monaten eine weitere DV einberufen werden. Diese kann ihre Beschlüsse mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten fassen.

### **Artikel 23: Liquidation**

Im Falle einer Vereinsauflösung behalten die Organe ihre Funktion bis zur Liquidations-DV. Der Vorstand führt die Liquidation des Vereins durch. Ein allfälliger Überschuss steht der DV zur Verfügung. Er ist nach Möglichkeit an eine Nachfolgeorganisation zu übertragen. Falls keine solche Organisation besteht, ist der Überschuss unter den Mitgliederorganisation im Verhältnis der während der letzten vier Jahren geleisteten Beiträge zu verteilen.

Im Zweifelsfall gilt der Wortlaut der in deutscher Sprache abgefassten Statuten.

Die vorliegenden Statuten wurden am 30. Mai 2005 durch die Gründungsversammlung genehmigt und in Kraft gesetzt.

AgriAli**Form**

Bern, 30. Mai 2005

Der Präsident

Jean-Pierre Perdrizat

Der Sekretär

Jakob Rösch